

vorgesehen, so muß der dringende Tatverdacht hinsichtlich folgender Tatbestandsmerkmale bestehen:

- der objektiven Seite der Vorbereitung (die darin besteht, daß der Täter mit seinem Handeln „Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der Straftat schafft“ — § 21 Abs. 2 StGB —),
- des Subjekts, an das die gleichen Anforderungen wie an das Subjekt der vollendeten oder beendeten Straftat zu stellen sind,
- des Vorsatzes, bei dem folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

„a) Der Täter muß sich das Ziel gesetzt haben, eine *bestimmte* Straftat zu begehen.“¹⁵

b) Der Vorsatz muß „die *konkreten Voraussetzungen und Bedingungen* umfassen, die der Täter mit seiner Vorbereitungshandlung für die Ausführung der geplanten Tat schafft.“¹⁶

„c) Der Täter muß sich entschieden haben, die zum Ziel gesetzte Straftat auszuführen und dafür auch bestimmte Voraussetzungen bzw. Bedingungen zu schaffen.“¹⁷

Wird dem zu Verhaftenden die **Anstiftung** zu einer vom Täter begangenen Straftat zur Last gelegt, so muß der dringende Tatverdacht gegen den zu Verhaftenden bestehen hinsichtlich

- der Einwirkung des Anstifters auf den Angestifteten;
- des Kausalzusammenhangs zwischen der Einwirkung durch den Anstifter auf den Angestifteten und der zumindest objektiv rechtswidrigen Verwirklichung eines Straftatbestands (bzw. der Verwirklichung eines strafbaren Versuchs oder einer strafbaren Vorbereitung einer Straftat) durch den Angestifteten;
- der Verwirklichung der objektiv strafrechtswidrigen Haupttat durch den Angestifteten;
- des auf die vorsätzliche Tatbegehung durch den Angestifteten gerichteten Vorsatzes des Anstifters;
- des Subjekts des Anstifters als einer zurechnungsfähigen erwachsenen bzw. einer schuldfähigen jugendlichen Person, für die keine besondere Täterqualifikation erforderlich ist.

Wird dem zu Verhaftenden die **Mittäterschaft** an einer gemeinschaftlich begangenen Straftat zur Last gelegt, so muß sich der dringende Tatverdacht beziehen auf

- die gemeinschaftliche Ausführung der Straftat;
- den Tatbeitrag des zu Verhaftenden, der in seiner — zumindest teilweisen — tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung besteht;
- den Vorsatz, der auf die gemeinschaftliche Ausführung der Straftat gerichtet ist und sich weiterhin auf die Merkmale der objektiven Seite des betreffenden Tatbestands erstreckt sowie auf eventuell näher beschriebene subjektive Anforderungen;